

Allmendteilung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **129-130 (1976-1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. ALLMENDTEILUNG

1. *Der Einschlagbrief von 1602*

Am Dienstag vor Johannis und Pauli des Jahres 1602 haben Schultheiß und Rat auf das dringliche Ersuchen der Zwingsgenossen von Blatten, diesen gestattet, 66 Jucharten Allmendland einzuschlagen (einzuzäunen) und unter die Genossen als ihr Liegenschaftseigentum zu verteilen, damit sie dieses Land als Ackerland erfolgreicher bewirtschaften können. Die Regierung gestattete diese Verteilung, trotzdem die Zwinge Malters und Brunau dagegen Einspruch erhoben und sogar einzelne Blatter damit nicht einverstanden waren. Nach Anhörung der Bitten des Zwings, der den Einschlag als nützlich und förderlich darstellte, und hervorhob, daß Zinsen und Zehnten «eher gemehret denn geschwächeret werden» und nach Einsichtnahme in das Gutachten von Alt-Landvogt Seb. Schindler und Landvogt Jakob Cloos trat die Behörde «zu unserer underthanen nutz und wohlfahrt» positiv auf das Gesuch ein. Und es wurde die Verteilung vorgenommen. Jede Liegenschaft bekam rund 3—4 Jucharten Einschlag:

«Namlich und erstlich Melchior Egkert uff dem hof Hundsbüel das gemeinwerch halt dry jucharten, stoßt eintheil ans sigristen Senti und zum andern an schachenwald.

Demnach Caspar Heggli zu seinem hof an den Rengk dry jucharten, stossent eintheil an schachen zum andern an sigristen inschlag.

Dem sigristen dry jucharten, stoßt eintheil an Claus Schrötters Senti zum andern an Hans Sagers inschlag.

Hansen Sager zu sinem hus und hofstatt bim Wyher (Karrenhaus) ouch dry jucharten, stossent eintheil ans sigristen inschlag zum andern an Claus Schrötters Senti.

Clausen Schrötter zu sinen zweien hofstetten und höfen sächs jucharten, stossent eintheil an sin Senti zum andern an Hans Sagers inschlag.

Josten Schrötter zu sinem hus zwo jucharten stossent eintheil an Claus Schrötters Senti und zum andern an Claus Schrötters inschlag.

Herren Caplanen vier jucharten, stossent eintheil an Claus Schrötters Senti zum andern ands Güllenhaus.

Jörgen Buchli zu sinem hof z'Brunnen sächs jucharten, stossent eintheil and Güllengaß zum andern an Hans Bänigers inschlag und Rüttimatten.

Hans Bäniger zu sinen zweien hüseren sächsthalbjucharten, stossent eintheil an sin Rüttimatten zum andern an die nüw landstraß.

Hansen Baumgartner zum Güllenhof fünf jucharten, stossent eintheil an bemälti landstraß zum andern an Hans Bänigers inschlag.

Hans Tscholings säligen Kindern zu ihrem hof Aegerten vier jucharten, stossent eintheil an die nüw und alt landstraß zum andern ans Güllengut.

Laurentz Wällenrüter zum hof im Rooten, uff dem schachen vierthalb jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern an zweien orten and landstraß. So dannen wyter ihme zwo jucharten im Graben, stossent eintheil an Jacob Schmidts hof z'Graben zum andern an Baschi Hügis inschlag und zum dritten ans Oberrooten.

Item Uli am Reyn zum hof in der Helmeren uff dem schachen zwo jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern an Laurentz Wällenrüters inschlag, zum dritten and landstraß. Sodann ouch ihme im Graben zwo jucharten, stossent eintheil an Malterserschachen zum andern an Helmeren und zum dritten ans Underrooten. Dise zwo jucharten sind allein nur zu weiden.

Item Baschi Hügi zum hof im Underen Rooten uff dem schachen dry jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern umhin ans landstraß und zum dritten an Jacob Schmidts inschlag. Sodann ouch ihme im Graben ein jucharten, stoßt eintheil an sin weid zum andern an Hans Seebärgers und Laurentz Wällenrüters inschlag und zum dritten an Jacob Schmidts weid.

Jacoben Schmidt zu zweien hushofstetten fünf jucharten, stossent eintheil an sin Hüpschihof zum andern an die nüw Landstraß und zum dritten an Hans Seebärgers inschlag.

Entlich Hansen Seebärger zum Stägmatthof dry jucharten, stossent eintheil ands güllenhofmättli, zum andern an die nüw Landstraß zum dritten an Malterserschachen zum vierten an Baschi Hügis inschlag und zum fünften an Jacob Schmidts weid. Dis stuck ist ouch allein zu weiden».

Die 19 Gerechtigkeitsinhaber sollen für sie und ihre Nachkommen das eingeschlagene Land nach ihrem Gutdünken bebauen «nutzen zu niessen.» Es darf aber keiner das ihm zugefallene Land «besonders

und allein verkaufen, noch verändern noch vertauschen.» Er darf es nur samt der Haushofstatt, zu der es gehört veräußern (Realrecht). Wenn aber einer zwei Liegenschaften besäße und eine davon vertauschen oder verkaufen wollte, so muß er die Hälfte seines Schachens auch dazu geben. «Desglichen soll ouch keiner das synig, was ihm zugeteilt worden, weder versetzen noch verpfänden, noch darauf entleihen, was gestalt das wäre, ohne unser Oberkeit vorwüsen und willen.»

Im weitem werden alle 19 Feuerstättenbesitzer und ihre Nachkommen verpflichtet, die Wuhren in der Emme gemeinsam zu bauen und zu erhalten, auch dann wenn das Land eines Genossen nicht an die Emme anstößt. Ausgenommen von der Wuhrpflicht ist der Herr Kaplan oder der Sigrüst.

Zur Zeit dieser Teilung hat man in Blatten die Wiesen noch regelmäßig bewässert. Der Einschlagbrief gibt auch über das Wasserrecht Auskunft. Wer am Samstag mittag das Wasser auf seine Matten leitet, wässert eine Woche lang. Jeder Genosse hat das Wasserrecht während einer Woche. Wenn aber einer zum Aetzen oder Weiden des Wassers bedarf, soll man es ihm unangefochten überlassen.

Beim Bau einer neuen Straße durch den Einschlag sollen alle Blätter einander helfen. Den Unterhalt der Straße aber übernehmen die, welche Land an der Straße besitzen. Sie ist so zu unterhalten, daß jeder, der sie benutzen muß «fry sicher, unverhindert und one gfaar gfaaren möge.» Es wird den Pflichtigen überlassen, welche Strecke jeder einzelne unterhalten soll. Aber wenn die Einteilung einmal gemacht ist, soll es dabei bleiben. Der Einschlag ist mit einem starken Grünhag einzufassen. Und schließlich sollen die von Blatten ihr Vieh auf ihrer Allmend behalten und ihren Kilchgenossen von Malters und Brunau keine Beschwerden verursachen, sondern sie auf ihren Allmenden und Gemeinwesen «gently rüwig und unbekümmert lassen.» Diese Bestimmung ist wohl in den Brief aufgenommen worden, weil sowohl der Zwing Brunau wie der Dorfzwing in ihren Beschwerden angeführt haben mögen, Blatten habe in Zukunft zu wenig Allmend und das könnte zwischen den Zwingsgemeinden zu «Spänen» führen. Der Mangel an Weideland ist später, allerdings in allen Zwingen, zur Tatsache geworden. Vorsichtshalber hat die Behörde sich vorbehalten, den Einschlag wieder aufzuheben, wenn Unannehmlichkeiten daraus entstehen sollten. (Zwl. Bl. P 2).

2. Waldteilung von 1709

Wenn im Jahre 1602 das offene Weideland (Allmend) unter die Genossen verteilt wurde, so gelangte am 2. April 1709 der Zwing Blatten durch Seckelmeister Caspar Wodtmann und Jost Bäniger an Schultheiß und Rat mit dem Gesuche, den Blatterbergwald unter die 19 Haushofstätten zu verteilen. Weil der Wald aber auch für die Wuhrbauten an der Emme herhalten muß, und das Gotteshaus St. Jost seinen Anspruch daran hat, blieben etwa 40 Jucharten unverteilt. Die Regierung bewilligte die Waldteilung mit dem Vorbehalte, daß diese im Beisein des Herrn Landvogtes und des Herrn Pflegers zu St. Jost geschehe, und die Teilung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werde. Der Wald soll aber weiter Hochwald bleiben und «niemand verschrieben werden» (nicht von den Hofstätten wegverkauft werden).

Die Teilung wird nun vorgenommen:

- «1. Erstlich zu dem Wyerhof ist zugeteilt das erste stuck. 1. an den Kollerberg, 2. an Schürhofweid, 3. an Brunnhofweid und 4. an Wyerhof anstossend.
2. Zu dem Brunnhof ist geteilt, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an Weiherhof zugeteilten Wald, 3. an Rengghof zugeteilten Wald, 4. nid sich an Brunnhofweid.
3. und 4. Zu dem Rengghof und Hundsbüel, welche zwei Rechte haben, ist geteilt ein Stuck Wald, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an dem Brunnhof zugeteilten wald, 3. an Caspar Beningers zugeteilten wald, 4. an Brunn- und Althushofweid nidsich anstossende.
5. Zu dem Althushof ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an Rengghof zugeteilten wald, 3. an Franz Haffners Blattengüetlein zugeteilten wald, 4. nid sich an die Sattelweid.
6. Zu dem Blattengüetlein ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofwald und weid, 2. an Althus zugeteilten wald, 3. an Gottshus zugeteilten wald, 4. nid sich an Sattelweid anstossend.
7. und 8. Dem Gottshus als der Caplanei und Sigristengüetern ist zugeteilt, ob sich an Schürhofweid und wald, 2. an Blattengüetlein zugeteilten wald, 3. an Stierenweid neu zugeteilten wald, 4. nid sich an Stierenweid kuhweid anstossend.

9. Der Stierenhofweid ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofweid und wald, 2. an Gottshus neu zugeteilten wald, 3. an Sentihof oder Wirtschaft neu zugeteilten wald, 4. nid sich an Stierenhofweid und wald bei der großen Fluoh.
10. Der Wirtschaft oder Sentihof ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofwald und weid, 2. an der Stierenhofweid zugeteilten wald, 3. an Maria Schneiterin Nüwhaus und baumgärtlin im dorf Blatten gelegen neu zugeteilten wald, 4. nid sich an die Egertenhofweid anstossend.
11. Dem Nüwhaus und baumgärtlin im dorf Blatten gelegen ist zugeteilt, 1. ob sich an Lehn- und Schürhofweid, 2. an den der Wirtschaft oder Sentihof zugeteilten wald, 3. an Güllenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Egertenhofweid anstossend.
12. Dem Güllenhof ist zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Maria Scheiterin Neuhaus und baumgärtlein zugeteilten wald, 3. an den Aegertenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Aegertenhof eigenwald anstossend.
13. Dem Aegertenhof ist zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Güllenhof zugeteilten wald, 3. an das Unterstegmättlin zugeteilten wald, 4. nid sich an Aegertenhofwald stossend.
14. Dem untern Stägmättlinhof ist zugeteilt, 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Aegertenhof zugeteilten wald, 3. an Grabenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Güllenhof eigenwald und an Aegertenhofeigenwald stossend.
15. Dem Grabenhof zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Unterstegmättlihof zugeteilten wald, 3. an Oberstegmättlihof zugeteilten wald, 4. nid sich an Blattenguët eigenwald.
16. Dem obern Stegmättlihof zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Grabenhof zugeteilten wald, 3. an Span- und gemeinwald, 4. nid sich an Grabenhof und Blattengütlein eigenwald stossend. Hierbei sei aber zu wüssen, daß der 15. und 16. teil des tränkens halber wie ouch wegen der zünig gegen den Lehnhof sich nach inhalt des brieffs de anno 1676 verhalten soll. (1676 gestattete die Obrigkeit den Blattern gegen die Lehnweid einen Zaun auf eigene Kosten zu erstellen.)
17. Dem Underrothof ist durch das los zugefallen 1. an Scharmishof Murweid, 2. an Spannengraben, 3. an Oberroothof zugeteilten

wald und an gemeinwald, dem Scharweg und marchen nach über die egg bis an die Oberrootenweid, 4. im graben gegen den Kaiserstuhlerwald, 5. bei der Fluoh an Oberroothof zugeteilten wald.

18. Dem Oberrothof ist durch das los zugefallen 1. ob sich an Scharmismurweid, 2. an den dem Unterrootenhof zugeteilten wald, 3. an Helmerenhof zugeteilten wald. 4. nid sich an Kaiserstuhlerwald bei der Fluoh anstossend.
19. Dem Helmerenhof ist durch das los zugefallen 1. ob sich an die Murweid, 2. an den dem obern Rootenhof zugeteilten wald, 3. an hofwald bis an graben, 4. nid sich bis Kaiserstuhlerwald stossend.»

Grenzen des nicht verteilten Gemeindewaldes: «1. ob sich an Hans Hermanns, Oberstegmättlin zuteilten wald, an den sogenannten Span, 2. an Lorentz Hermanns Unterrootenhof zuteilten wald, 3. an Oberrooten eigenwald und weid, 4. nid sich oder unden durch an Grabenhof eigenwald und weid stossend.» Ueber den Gemeindewald sollen zwei Bannwarte, einer aus dem obern und der andere aus dem untern Zwing gesetzt werden.

Dem Teilungsbrief sind verschiedene Mahnungen an die Zwingsgenossen mitgegeben: «Hierbei sei aber wohl zu merken, daß alle und jede zwingsgenossen in denen abgetheilten stucken nit allein auf die in diesen teilungsbrief angezeigten marchen wohl achtung geben sollen, sondern in allem und jedem sich nach dem großen marchbrief de anno 1671 richten müssen, welcher unter anderen puncten hinterauswirfet (feststellt), daß bei einem schnitt unden oder oben bei denen marchen ganz und gar nichts abgehauen werden (darf), damit die marchen geschirmt werden mögen. Ein gleiches soll bei denen neuwen marchen beobachtet werden, und soll gleich wie es vor diesen ouch hätte sein sollen von denen ausgemarcheten stücken waldung kein bau- und brönnholz, scheien, latten, dünkeln noch dergleichen außert den zwing bei Hochobrigkeitlicher straf verkauft, vertauschet, noch uf eine andere weis abgeführt werden.» (Zwl. Bl. Libell S. 24, D 10).

3. Weitere Teilungen

Im Jahre 1789 wollte der Zwing den dritten Teil des Renggschachs einschlagen. Dagegen protestierte der Müller von Thorenberg, wegen seiner Holzforderungen am Renggschachen. Am 3. Heumo-

nat desselben Jahres bewilligte die Regierung den vorgesehenen Einschlag. (Zwl. Bl. D 29).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war man überall bestrebt, die Landwirtschaftsbetriebe rationeller zu gestalten. Die Dreifelderwirtschaft und die gemeinsame Nutzung von Allmend und Hochwald waren diesen Bemühungen hinderlich. Darum kam es zu den letzten Teilungen des gemeinsamen Gutes. Der Kanton Luzern erließ am 28. Brachmonat 1803 ein Gesetz über die Verteilung des Gemeinwerklandes. Die Zwinggemeinde Blatten hatte schon im Jahre 1602 einen großen Teil der Allmend eingeschlagen und unter die 19 Haushofstätten verteilt und so das Land der bessern Bewirtschaftung erschlossen. 1709 wurde der Blatterbergwald verteilt. Michael Müller und sechs Mithaften verlangten am 2. März 1822 die Ausführung eines Gemeindebeschlusses über die Aufteilung des noch gemeinsam genutzten Weidelandes. Seckelmeister Niklaus Brun wehrte sich dagegen. Die Regierung wies den Streithandel an den Gemeindeammann von Malters zur weitem Besprechung zwischen den streitenden Parteien. (Zwl. Bl. D 61).

Das im Zwing Blatten noch vorhandene Gemeinwerkland am linken Emmenufer, das bisher als gemeinsame Weide diente, kam im Jahre 1827 doch zur Verteilung. (Am linken Emmenufer, nach unsern heutigen Begriffen, hatte Blatten nie Besitzungen. Es war aber früher Brauch die Uferbezeichnungen zu wählen, indem man sich gegen den Wasserstrom stellte. Demgemäß war die Blatterseite das linke Emmenufer. Heute bezeichnet man die Ufer in der Richtung des Wasserlaufes. Blatten ist also heute am rechten Emmenufer.) Schultheiß und Rat bewilligten die Verteilung am 22. Wintermonat 1827. Das zu verteilende Land beginnt nahe beim Stegmättli an der Grenze des Dorfwings Malters im Spissen und dehnt sich aus bis an den Blatterstaudenschachen. Südlich grenzt es an schon verteilte Gerechtigkeitsstücke und an die Landstraße.

Da das zu verteilende Land verschiedene Qualitäten aufwies, teilte man es in vier Gruppen ein. Dasselbe geschah mit dem auch zur Verteilung kommenden Streuemösli. Im Schachen wurden 25½ Jucharten 54 Ruten verteilt, im Mösli 6½ Jucharten.

Gruppe von A—B

20 Gulden pro Jucharte

Gruppe von B—C

15 Gulden pro Jucharte

Gruppe von C—D	20 Gulden pro Jucharte
Gruppe von D—E	15 Gulden pro Jucharte
	(Zwl. Bl. M 11, Plan)

Das verteilte Land wurde nicht gratis abgegeben. Es brachte der Zwingskasse 481 Gulden (641 $\frac{1}{3}$ Franken) ein. Jede Gerechtigkeit erhielt für 34 $\frac{2}{9}$ Franken Land zugeteilt. Das Mösli entsprach einem Werte von 162 Gulden 20 Schilling. Es kam erst einige Zeit später zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 63).

Am 22. Hornung 1833 bewilligte der Kleine Rat des Kantons Luzern nochmals die Verteilung von 18 $\frac{1}{2}$ Jucharten Land am Renggschachen. Das auf diesem Lande stehende Holz wurde geschlagen und im kommenden Frühling für die Wuhrbauten an der Emme verwendet. Was das Wuhrwerk nicht beanspruchte, kam unter den Genossen zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 66).

1835 wurden nochmals 17 Teile im Streuemoos	26 507 Schuh
und 18 $\frac{1}{2}$ Rechte im Pflanzland	15 284 Schuh
	Zusammen 41 791 Schuh,
rund eine Jucharte verteilt. (1 Jucharte = 45 000 Schuh.)	
	(Zwl. Bl. M 12)

VI. WEIDGANG AUF DER ALLMEND

Jede Hofstätte hatte das Recht, je nach der Größe der Liegenschaft, eine bestimmte Anzahl Stück Vieh auf die Allmend zu treiben. Dieses Recht gab zuweilen Anlaß zu «Spänen». Ein solcher Weidestreitfall zwischen den Zwingsgemeinden Littau und Blatten wurde von einer Kommission bestehend aus Oberst Stadtwachtmeister Jost Dietrich Balthasar, Seckelmeister Carl Christoff Dulliker, Hans Jakob zur Gilgen, alt Landvogt, alle drei Mitglieder des Kleinen Rates und Johann Melchior Schindler, Landvogt, Mitglied des Großen Rates am 22. Hornung 1677 entschieden. Littau wollte dem Besitzer des untern Hofes zu Thorenberg, dem Thorenberger Müller, gestützt auf das Littauer Zwingslibell nicht erlauben, mehr als ein Haupt Vieh in den Littauerschachen zu treiben. Da er ja den Blattern beim Wuhren helfen müsse, so solle er das zweite Stück Vieh in den Blatterschachen treiben. Da aber der untere Hof von Thorenberg den